

## **Das Behindertentestament**

Mit einem sog. Behindertentestament kann der Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das ererbte Vermögen eines Kindes mit Behinderung verhindert werden.

Hierzu müssen die Eltern es in ihrem Testament als nicht befreiten Vorerben einsetzen. Das bedeutet, dass es über den Nachlass nicht frei verfügen kann. Lediglich dessen Nutzungen, z. B. Kapitalerträge, stehen ihm zu.

Die Erbquote des Kindes sollte über dessen Pflichtteil liegen. Andernfalls könnte der Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch des Kindes gegen den oder die übrigen Erben – nach entsprechender Überleitung auf sich – geltend machen.

Außerdem sollten die Eltern in ihrem Testament einen Nacherben für ihr Kind bestimmen. Der Sozialhilfeträger kann zwar von den Erben des Kindes Ersatz für erbrachte Leistungen verlangen. Da der Nacherbe jedoch nicht das Kind, sondern dessen Eltern beerbt, trifft ihn diese Ersatzpflicht nicht.

Schließlich sollte zu Lebzeiten des Kindes Testamentsvollstreckung angeordnet werden, um zu vermeiden, dass es Verfügungen vornimmt, zu denen es als nicht befreiter Vorerbe nicht befugt ist. Der Testamentsvollstrecker ist anzuweisen, aus dem Nachlass kleine Geldbeträge an das Kind zu zahlen, zu Festtagen Geschenke zu machen und Urlaube, Kuraufenthalte, Theaterbesuche etc. zu ermöglichen.

Auf diese Weise erhält das Kind neben den Leistungen aus der Sozialhilfe Vorteile und Annehmlichkeiten, die bei weiterem Absinken des Sozialhilfeniveaus immer wichtiger werden dürften. Außerdem trägt dieser finanzielle Anreiz dazu bei, das Kind bzw. dessen gesetzlichen Vertreter davon abzuhalten, den mit Nacherbeneinsetzung und Testamentsvollstreckung beschwerten Erbteil auszuschlagen und stattdessen den Pflichtteil zu verlangen.

RAin Dr. Carola Einhaus